

Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern

WVMBI. 1960 S. 7

7010.0-W

Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr

vom 28. Januar 1960 Az.: 7000 - I/4 - 857

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18.12.1956 (BGBl I S. 920) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHK) vom 25.3.1958 (GVBl S. 40) wird die vom Deutschen Industrie- und Handelstag errichtete „Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern“ in Bielefeld als Rechnungsprüfungsstelle zur Prüfung der Jahresrechnungen der Industrie- und Handelskammern in Bayern bestimmt.

Die Jahresrechnungen der Industrie- und Handelskammern sind nach den in der *Anlage7010.0-W-054-A001.doc* zu dieser Bekanntmachung aufgeführten Prüfungsrichtlinien zu prüfen. Hinsichtlich der Kosten der Prüfung wird auf § 8 Abs. 2 des Sonderstatutes der Rechnungsprüfungsstelle verwiesen.

I.A. Kuchtner

Ministerialdirektor

Anlagen

Anlage: Richtlinien für die Prüfung der Jahresrechnungen der Industrie- und Handelskammern in Bayern